

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 473

ausgegeben am 21. Dezember 2018

Gesetz

vom 9. November 2018

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO), LGBI 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 59 Abs. 3 und 4

3) Der Gemeinschuldner hat das Vermögensverzeichnis und die Bilanz eigenhändig zu unterschreiben und auf Anordnung des Landgerichtes vor diesem mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat. Die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses hat unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung zu erfolgen.

4) Ist der Gemeinschuldner eine Verbandsperson oder eine Verlassenschaft, so bestimmt das Landgericht, welche von den zur Vertretung berechtigten Personen das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigten haben.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 62/2018 und 89/2018

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 9. November 2018 über die Abänderung der Exekutionsordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef